



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Schriesheim

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m.den §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 06. Februar 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schriesheim vom 25. März 1993 erhält folgende Fassung:

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Schriesheim in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Schriesheim ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. den aktiven Abteilungen in

Schriesheim
Altenbach
 2. der Altersabteilung mit Altersgruppen in

Schriesheim
Altenbach
 3. der Jugendabteilung mit Jugendgruppen in

Schriesheim
Altenbach
 4. dem Spielmannszug in

Schriesheim

§ 2

§ 13 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schriesheim vom 25. März 1993 erhält folgende Fassung:

§ 13

Feuerwehrausschuß und Abteilungsausschuß

- (1) Der Feuerwehrausschuß besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden und aus 9 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der aktiven Abteilungen.
Davon entfallen auf die Abteilungen
 - in Schriesheim 6 Mitglieder
 - in Altenbach 3 Mitglieder

Dem Feuerwehrausschuß gehören als Mitglied außerdem an

- der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- die Kommandanten der aktiven Abteilungen (Abteilungskommandanten),
- der Leiter der Altersabteilung,
- der Jugendfeuerwehrwart,
- der Leiter des Spielmannszuges,
- der Gruppenführer der Gruppe Ursenbach.

Sofern Schriftführer und Kassenverwalter nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuß gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
- (6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend hinzuziehen.
- (7) Bei jeder aktiven Abteilung ist ein Abteilungsausschuß zu bilden. Er besteht aus dem Kommandanten als Vorsitzenden und bei der
 - aktiven Abteilung in Schriesheim aus 7 gewählten Mitgliedern,
 - aktiven Abteilung in Altenbach aus 7 gewählten Mitgliedern,

Dem jew. Abteilungsausschuß gehören als Mitglied außerdem an:

- der jeweilige Leiter der Altersgruppe
- der jeweilige Leiter der Jugendgruppe
- der Leiter des Spielmannszuges,

falls diese Gruppen bei der entsprechenden aktiven Abteilung angegliedert sind.

Die Absätze 1-6 gelten für sie sinngemäß. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. April 2002 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriesheim, den 07. Februar 2002

R i e h l
Bürgermeister